

Stellungnahme für die Anhörung des Sachverständigen im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration des Bayerischen Landtags zum Wahlrecht am 31.3.2022

Zu 1.1 und 1.2.

1.1 Bis zu wie viele Abgeordnete könnten dem Bayerischen Landtag nach den Landtagswahlen 2023 angehören, insbesondere bei einem Szenario, welches davon ausgeht, dass bisher große Parteien weniger Wählerinnen und Wähler an sich binden (vgl. z.B. die Ergebnisse der Bundestagswahl 2021)?

1.2 Ist eine mögliche weitere Zunahme von Ausgleichs- und Überhangmandaten bei den kommenden Landtagswahlen zu erwarten, die zu einem Landtag mit mehr als den derzeitigen 205 Abgeordneten führen könnte, und wenn ja, wie wäre dies z.B. im Hinblick auf die Arbeitsfähigkeit/Effizienz des Parlaments und in finanzieller Hinsicht zu beurteilen?

In der Politikwissenschaft ist schon seit ca. vierzig Jahren vom sogenannten „Dealignment“-Prozess die Rede. Damit ist gemeint, dass es immer weniger Wähler gibt, die eine früh erworbene und mehr oder weniger lebenslang stabile Parteibindung haben, die sich in erster Linie aufgrund von Milieuzugehörigkeiten bildet. Kurz, die Wähler sind volatil geworden, sie entscheiden stärker und öfter aufgrund situativer Faktoren, also spezifischer Faktoren für eine Wahl, wie insbesondere den Spitzenkandidaten und aktuellen Themen. Dies hat auch den langsamen, aber kontinuierlichen Niedergang der sogenannten Volksparteien zur Folge, also von großen Parteien, die regelmäßig über 40 Prozent bei Wahlen erhalten, oder zumindest Ergebnisse in dieser Größenordnung. Das heißt nun eben gerade nicht, wie vielfach fälschlicherweise angenommen wird, dass Parteien nicht mehr über 40 Prozent der Stimmen erhalten können (wie es ja gerade eben auch im Saarland wieder der Fall war), es heißt aber, dass eine Partei, die bei der letzten Wahl noch 40 Prozent der Stimmen erhalten hat, das nächste Mal auch auf 30 Prozent oder sogar weniger abfallen könnte.

Überhangmandate entstehen, wenn eine Partei mehr Direktmandate erhält, als ihr nach ihrem Stimmenanteil (in Bayern Erst- und Zweitstimmen) zustehen würden. Da der Anteil der Direktmandate in Bayern ungefähr 50% beträgt, heißt das, dass Überhangmandate entstehen, wenn die stärkste Partei, vermutlich auf absehbare Zeit weiterhin die CSU, einerseits weniger als 50 Prozent der Stimmen erhält und andererseits immer noch alle oder fast alle Direktmandate in einem Regierungsbezirk erhält (da in Bayern der Ausgleich in den einzelnen Regierungsbezirken separat vorgenommen wird). Besonders gefährlich sind daher Situationen, in denen die Überhangspartei deutlich unter 50 Prozent fällt, aber immer noch mindestens 10 Prozentpunkte vor den anderen Parteien liegt (weil sie dann die meisten oder

alle Direktmandate erhält). Mit solchen Szenarien ist in Zukunft realistischerweise zu rechnen. Tabelle 1 gibt simulierte Ergebnisse für einige angenommenen Szenarien an.

Für die Simulationen wird angenommen, dass sich die Stimmkreisergebnisse im gleichen Verhältnis ändern wie die Gesamtergebnisse. Für die Simulation aufgrund der Wahlergebnisse bei den Bundestagswahlen wird angenommen, dass die Zweitstimme die eigentliche Parteipräferenz angibt, so dass die Wähler, die die CSU auf der Bundesebene mit der Zweitstimme gewählt haben, auf die bayerischen Verhältnisse übertragen sowohl mit der Erst- als auch der Zweitstimme der CSU ihre Stimme geben würden. Die CSU erhält nach diesen Annahmen keine Erststimmen von anderen Parteien, da es im bayerischen System keine nennenswerten Anreize zum Stimmensplitting gibt, was durch die empirischen Zahlen auch weitgehend bestätigt wird.

Tabelle 1: Simulierte Ergebnisse für ausgewählte Szenarien

	CSU	Grüne	FW	AfD	SPD	FDP	DM CSU	Gesamt	Ideal- größe
Landtagswahl 2018	37,2	17,6	11,6	10,2	9,7	5,1	85	205	209
Bundestagswahl	31,7	14,1	7,5	9	18	10,5	79	221	226
GMS 1.3.2022	37	15	8	9	13	8	87	206	212
INSA 12.10.2021	32	15	8	8	20	11	76	218	223
GMS 5.1.2022	35	15	8	10	14	9	86	216	224
	36	13	8	11	13	10	87	214	220
	36	14	8	11	14	8	86	211	217
	35	14	9	11	14	8	86	218	224
	34	14	10	11	14	8	86	226	230
	33	14	11	11	14	8	85	224	229
	32	14	12	11	14	8	84	232	239
	32	13	12	11	13	10	85	236	242

Unter diesen Annahmen, also einem analogen Stimmergebnissen wie bei der Bundestagswahl für Bayern, hätte die CSU bei einer bayerischen Landtagswahl 79 der 91 Direktmandate erhalten, obwohl sie nach ihrem Zweitstimmenanteil nur Anspruch auf 63 Mandate gehabt hätte. Der Landtag hätte auf 221 Sitze vergrößert werden müssen. Die CSU erhält hier einen deutlich geringeren Anteil der Direktmandate als bei der Bundestagswahl (79/91 statt 45/46), weil das Stimmensplitting entfällt.

Umfrageergebnisse von Ende 2021 und Anfang 2021 spezifisch für Bayern lassen ebenfalls ein weiteres Anwachsen des Landtags auf knapp 220 Sitze für wahrscheinlich gelten.

Am meisten Direktmandate bei einem gegebenen Stimmenanteil erhält die CSU, wenn sich die gegnerischen Stimmen, vor allem die von Grünen und SPD, die mit ihr um die Direktmandate konkurrieren, annähernd gleichmäßig aufteilen. Solche „worst case“-Szenarien wurden für eine Variation der Stimmergebnisse zwischen 32 und 36 Prozent der Stimmen für die CSU angestellt, wobei von einem Gesamtstimmenergebnis von Grünen und SPD von 28 Prozent bzw. 26 Prozent ausgegangen wurde. Die „Verluste“ der CSU von einem

Ergebnis zu einem anderen wurden den Freien Wählern zugeschrieben. Unter diesen Umständen ist bei einem Ergebnis der CSU von ca. 32 Prozent wie bei der Bundestagswahl sogar mit mehr als 230 Sitzen zu rechnen. Es ist wichtig zu betonen, dass diese „worst case“-Szenarien keineswegs mehr oder weniger extreme und in diesem Sinn eher abwegige Situationen darstellen, sondern als durchaus realistisch zu gelten haben, da sich die Verhältnisse zwischen SPD und Grüne seit der letzten Landtagswahl stark nivelliert haben dürften.

Die Überhangmandate der CSU haben im Wesentlichen zwei Effekte. Zum einen führen sie wie gezeigt zu einer wesentlichen Vergrößerung des Landtags. Demokratiethoretisch bedenklicher noch aber ist, dass es zu einer bedeutenden Abweichung vom Proporz und damit zu einer Verschiebung der relativen Stärkeverhältnisse kommen kann, die unter Umständen auch die Mehrheitsverhältnisse betreffen können. Beim Ausgleich kommt es zu dem sogenannten Vorteil des letzten Sitzes. Da die Sitzzahl so lange erhöht wird, bis die Direktmandate der Überhangspartei durch ihren Stimmenanteil abgedeckt sind, wird unter allen möglichen Sitzverteilungen, bei denen die Überhangspartei genau diese Anzahl von Sitzen erhält, immer die erste anfallende gewählt, die damit automatisch die für sie relativ günstigste ist. Beim Sainte-Laguë-Verfahren, wie es im Gesetzesentwurf der CSU vorgeschlagen wird (was grundsätzlich sinnvoll ist, um das sogenannten Alabama-Paradox zu vermeiden, dass manche Parteien durch die Vergabe zusätzlicher Sitze sogar verlieren könnten) beträgt der Erwartungswert des Vorteils des letzten Sitzes 0,5 Mandate. Beim derzeit angewandten Hare-Niemeyer-Verfahren dürfte er in derselben Größenordnung liegen. Da der Ausgleich aber separat für die einzelnen Regierungsbezirke durchgeführt wird, addiert sich dieser Effekt über alle Regierungsbezirke auf, in denen Überhangmandate anfallen. In der derzeitigen Situation der Parteienlandschaft ist damit zu rechnen, dass die CSU in allen Regierungsbezirken Überhangmandate erzielt und dadurch einen Vorteil von in der Summe drei bis vier Sitzen erhält. Es fallen daher auch ungefähr vier bis sechs zu wenig Ausgleichsmandate an. Dies wird in der letzten Spalte von Tabelle 1 aufgeführt. Dort sind die Landtagsgrößen dargestellt, die es geben müsste, damit die Sitzzahl der CSU so genau wie möglich ihrem Stimmenanteil entspricht.

Überhangmandate führen also nicht nur zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen, sie ziehen aufgrund des imperfekten Ausgleichs zudem die Gefahr einer „falschen“ Mehrheit nach sich, die unter demokratiethoretischen Gesichtspunkten eine durchaus hinterfragbare Legitimation aufweisen würde. Um diesen Gefahren vorzubeugen, sollten Überhangmandate idealerweise erst gar nicht entstehen oder höchstens noch in Ausnahmefällen in einzelnen Regierungsbezirken. Dafür empfiehlt sich eine Reduktion der Stimmkreise von derzeit 91 auf 70. Um dem Vorteil des letzten Sitzes entgegenzuwirken, könnte das Ausgleichsverfahren so bestimmt werden, dass die Sitzzahl so lange erhöht wird, wie es einer Wahlzahl (die für die Zuteilung eines Sitzes benötigte Stimmzahl) entspricht, bei der die CSU aufgrund ihres Stimmenanteils einen Sitzanspruch auf exakt die von ihr errungenen Direktmandate erhalten würde.

Zu 1.3, 1.4 und 1.5

1.3 Welche gesetzgeberische Alternativen bestehen zu Ausgleichs- und Überhangmandaten und welche Auswirkungen hätten diese Lösungen voraussichtlich auf die Zahl der Abgeordneten im Bayerischen Landtag?

1.4 Durch welche sonstigen Maßnahmen, insbesondere durch welche Änderungen im Landeswahlrecht und ggf. der Bayerischen Verfassung könnte sichergestellt werden, dass dem Bayerischen Landtag nicht regelmäßig wesentlich mehr als 180 Abgeordnete angehören, so wie es in Art. 13 Abs. 1 BV vorgesehen ist?

1.5 Welche Vor- und Nachteile haben diese Maßnahmen aus Ihrer Sicht jeweils?

Es gibt im Wesentlichen drei Lösungen, um eine Vergrößerung des Landtags zu vermeiden. Die erste besteht in der erwähnten Reduktion der Stimmkreise. Damit diese mit großer Wahrscheinlichkeit wirkt, müsste die Anzahl der Stimmkreise wie erwähnt auf mindestens 70 reduziert werden. Aber selbst dann könnte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass es zu gar keinen Überhangmandaten mehr kommt. Vorzuziehen sind daher andere Vorgehensweisen, bei denen aufgrund der Logik des Verfahrens keine Überhangmandate mehr entstehen können. Der zweite Weg bestünde in der Nichtvergabe von Direktmandaten, die nicht durch die Stimmen der Überhangspartei gedeckt sind. Dabei würden diejenigen Direktmandate nicht vergeben, bei denen die Kandidaten die relativ schlechtesten Ergebnisse erzielt haben. Diese Stimmkreise könnten „verwaist“ bleiben, was angesichts des Umstands, dass im Wahlkreis weiterhin mehrere Kandidaten der Überhangspartei ins Parlament gewählt würden, in Hinsicht auf die Repräsentation der Interessen der Wähler wohl nicht zu schwerwiegenden Problemen führen würde. Sollen die Stimmkreise in jedem Fall „besetzt“ sein, könnten die Stimmkreise nach einem alternativen Verfahren einen Stimmkreisrepräsentanten aus dem Kreis der anderen Parteien erhalten.

Aufgrund der besonderen Eigenschaften des Wahlsystems von Bayern bietet sich aber ein dritter Lösungsweg als der ideale an. Faktisch sind in Bayern die Wahlkreise, also die Regierungsbezirke, ja schon Mehrpersonenwahlkreise, in denen den Parteien, die keine Direktmandate erhalten (oder weniger Direktmandate als ihnen im Wahlkreis zustehen würden), die ihnen zustehenden Mandate nach einer offenen Liste zugeteilt werden, die durch die Zusammenrechnung von Erst- und Zweitstimmen für diese Personen erstellt werden. Dieses Verfahren könnte einfach auf alle Mandate ausgeweitet werden. Direktmandate in Stimmkreisen würden also ganz entfallen. Dabei könnten aber die Stimmkreise selbst und die jetzige Struktur der Stimmvergabe durchaus beibehalten werden, so dass Kandidaten, die in ihrem Stimmkreis ganz besonders erfolgreich sind, einen entsprechenden Vorteil hätten bei der Bestimmung der Rangplätze auf der offenen Liste. Genauso wie alle Kandidaten einen Vorteil haben, wenn sie besonders viele Wählerstimmen in den anderen Stimmkreisen erhalten. Kandidaten, die eine klare relative Mehrheit im Stimmkreis haben, wären auch nach diesem Verfahren mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit immer noch im Landtag vertreten, gleichzeitig aber wäre gewährleistet, dass der Landtag gar nicht mehr über seine Sollgröße hinweg anwachsen kann. Die Wahrscheinlichkeit wäre extrem gering, dass es Stimmkreise

gibt, bei denen kein einziger Kandidat, der in ihnen angetreten ist, im Landtag vertreten wäre, die in diesem Sinne also „verwaist“ wären.

Zu 2.

2. Unterschiedliche Erfolgswerte der Wählerstimmen in den Wahlkreisen

2.1 Inwieweit kam es bei der Landtagswahl 2018 zu Verzerrungen zwischen den unterschiedlichen Wahlkreisen dergestalt, dass bestimmte Wahlkreise insbesondere durch Überhang- und Ausgleichsmandate mehr Landtagsabgeordnete stellen als nach ihrer Bevölkerungsanzahl vorgesehen ist und wie sind diese Verzerrungen zu bewerten?

2.2 Treten diese Effekte bei kleineren oder größeren Wahlkreisen relativ gesehen deutlicher zu Tage?

2.3 Wie könnte der Landesgesetzgeber solche Verzerrungen auf der Wahlkreisebene künftig verhindern oder begrenzen?

Da der Ausgleich in Bayern separat für die Wahlkreise bzw. Regierungsbezirke durchgeführt wird, kommt es zu einer desto größeren Überrepräsentation gegenüber der Sollgröße, je mehr Überhangmandate und damit auch Ausgleichsmandate in einem Wahlkreis anfallen. Die ausgewählten Simulationen von Tabelle 1 weisen erst einmal nicht darauf hin, dass es einen systematischen Zusammenhang zwischen der Größe des Wahlkreises und dieser Überrepräsentation gibt. Tabelle 2 gibt das durchschnittliche Verhältnis von Endgröße zu Sollgröße aller auf einen Regierungsbezirk entfallenen Sitze in den elf durchgeführten Simulationen von Tabelle 1 an.

Tabelle 2: Relative Überrepräsentation der Regierungsbezirke

Oberbayern	Niederbayern	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben
1,255	1,197	1,181	1,056	1,223	1,212	1,259

Auffällig ist hier allerdings, dass die relative Vergrößerung in Oberfranken deutlich geringer auszufallen scheint als in den anderen Regierungsbezirken. Es geht dabei daher – wenn überhaupt – wohl eher um strukturelle Merkmale der Regierungsbezirke und nicht um ihre Größe. Hier wären allerdings weitergehende Untersuchungen notwendig, um verlässlichere Aussagen treffen zu können.

Grundsätzlich sind größere Unterschiede zwischen den Regierungsbezirken jedenfalls auf keinen Fall ausgeschlossen und müssen eher – zumindest in einem gewissen Ausmaß – erwartet werden. Im extremen Fall waren bei einer der Simulationen die Gesamtsitzzahlen in Oberbayern, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben um mehr als 30% vergrößert worden, während sie in Niederbayern „nur“ um 17 Prozent vergrößert wurden und in Oberfranken überhaupt nicht. Dadurch kommt es in der Tat zu sehr starken Verzerrungen der Repräsentation der einzelnen Regierungsbezirke, was sicherlich als unerwünschter Effekt bezeichnet werden kann.

Eine sehr teure Lösung zur Behebung des Problems bestünde darin, alle Sitzzahlen in allen Regierungsbezirken im Maßstab zu erhöhen, wie es der stärksten Überrepräsentation aufgrund der Überhangmandate in einem Regierungsbezirk entspricht. Eine andere Möglichkeit bestünde darin, eine Art landesweite Verteilung der Sitze zwischen den Parteien als Oberverteilung vorzuschalten, der sich dann die Unterverteilung auf die Regierungsbezirke anschließen würde (analog zum Bundeswahlgesetz von 2008). Dies würde zumindest für die anderen Parteien bedeuten, dass ihre Ausgleichsmandate im richtigen Verhältnis auf die Regierungsbezirke verteilt würden, so dass die durch die Überhangmandate bewirkte Verzerrung nicht durch die durch Ausgleichsmandate bewirkte Verzerrung noch einmal verstärkt würde. Man könnte auch die Ausgleichsmandate vorrangig auf die Regierungsbezirke verteilen, in denen die Überrepräsentation durch Überhangmandate am geringsten ausfällt. Am besten aber wäre es natürlich, diese Verzerrung zu vermeiden, indem man die Entstehung von Überhangmandaten an sich verhindert, wofür man auf die oben genannten Methoden zurückgreifen könnte.

Zu 3.

3. Änderung des Berechnungsmaßstabs zur Zuteilung der Mandate an die Wahlkreise und bei der Stimmkreiseinteilung

Grundsätzlich fehlen mir hier für eine Analyse der unter diesem Punkt angeführten Einzelaspekte die Daten bzw. die Ressourcen, entsprechende Auswertungen durchzuführen, weil man hierfür die Altersverteilung in den Wahlkreisen und Stimmkreisen kennen müsste und vor allem die Entwicklung derselben der letzten Jahre bzw. wichtige Kennzahlen, um die zukünftige Entwicklung abzuschätzen. Der Aufwand dafür würde den Rahmen dieser Stellungnahme sprengen.

Grundsätzlich aber kann ich als Politikwissenschaftler aus demokratietheoretischer Perspektive sagen, dass von den drei möglichen Bezugsgrößen für die Repräsentation, also Bevölkerung, Wahlberechtigte und Wähler, mir die Referenzzahl der Wahlberechtigten als die am wenigsten überzeugende erscheint. Repräsentiert werden müssen die Interessen der Bevölkerung als Ganzes bzw. aller ihrer Teilgruppen, dies spricht für den ersten Maßstab. Eine Änderung hin zu den Wahlberechtigten nähme eine Veränderung in Abhängigkeit von der Altersstruktur vor, d.h. Wahlkreise und Stimmkreise mit besonders vielen Kindern und Jugendliche wären relativ unterrepräsentiert, was insofern besonders unerwünscht wäre, weil deren Interessenshorizont besonders weit in die Zukunft reicht. Natürlich aber ist eine Orientierung an der Bevölkerungszahl mit einem höheren Stimmgewicht der in einem bestimmten Regierungsbezirk oder Stimmkreis Wählenden (bei konstanter Wahlbeteiligung) verbunden, wenn es dort einen höheren Anteil der Minderjährigen gibt. Dies spricht wiederum in Sinne der Wahlgleichheit eher für eine Orientierung an den Wählerzahlen, wie es dem schon erwähnten Modell mit Ober- und Unterverteilung entsprechen würde. Eine Orientierung an der Bevölkerungszahl und ein entsprechend erhöhtes Stimmgewicht für die Wähler in den Wahlkreisen bzw. Stimmkreisen mit vielen Nichtwahlberechtigten könnte aber immerhin im Prinzip damit gerechtfertigt werden kann, dass die Wähler die Interessen der

Nichtwahlberechtigten in ihrem Wahlkreis bzw. Stimmkreis mitvertreten. Geht man von einer Interessenskorrelation bzw. Interessensnähe aufgrund der lokalen Zugehörigkeit aus, spräche einiges für eine solche Wahrnehmung. Für die Orientierung an den Wahlberechtigten hingegen lässt sich keinerlei stimmige Rechtfertigung erkennen. In diesem Fall käme erschwerend hinzu, dass das Stimmgewicht der Wähler in einem Wahlkreis bzw. Stimmkreis ansteigen würde, je mehr Nichtwähler es gibt, was eher absurd anmuten würde.

Zu 4., insbesondere 4.1 bis 4.4

4. Stimmkreise gerecht zuschneiden

4.1 Wie ist es zu bewerten, dass nach der derzeitigen Festlegung des Gesetzgebers in Art. 5 Abs. 2 S. 3 LWG dann, wenn die Einwohnerzahl eines Stimmkreises von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Stimmkreise im jeweiligen Wahlkreis mehr als 25 v.H. nach oben oder unten abweicht, eine Neuabgrenzung vorzunehmen ist?

4.2 Wie ist die Festlegung des Gesetzgebers in Art. 5 Abs. 2 S. 3 LWG zu bewerten, dass eine Neuabgrenzung vorgenommen werden soll, wenn die Abweichung mehr als 15 v.H. nach oben oder unten beträgt?

4.3 Inwiefern besteht Handlungsspielraum des Gesetzgebers bei der Festlegung dieses prozentualen Toleranzbereichs gemäß Art. 5 Abs. 2 S. 3 LWG?

4.4 Wie ist die Tatsache zu bewerten, dass die Staatsregierung im Stimmkreisbericht vom 12. Oktober 2021 zwar zu dem Ergebnis kommt, dass 27 von 91 Stimmkreisen (knapp 30 Prozent) die eigentliche Zielgrenze von 15 v.H. gemäß Art. 5 Abs. 2 S. 3 LWG überschreiten, sie aber in keinem dieser Fälle eine Anpassung der Stimmkreiszuschnitte vorgeschlagen hat, insbesondere wenn aufgrund der Addition der Erst- und Zweitstimmen die Kandidatinnen und Kandidaten, die in großen Stimmkreisen für das Direktmandat antreten, möglicherweise höhere Erfolgchancen haben könnten als Direktkandidatinnen und -kandidaten in kleinen Stimmkreisen?

Der gleichmäßige Zuschnitt der Wahlkreise, bzw. in Bayern der Stimmkreise, ist dann besonders relevant, wenn dadurch das Ausmaß der Repräsentation der Wähler betroffen ist. Bei Mehrheitswahlsystemen wird aus diesem Grund in der Regel ein besonders strenger Maßstab angelegt, d.h. die Abweichungen der Bevölkerungszahlen zwischen den Wahlkreisen dürfen nicht allzu hoch ausfallen, um das Prinzip der Wahlgleichheit zu erfüllen. (Im US-amerikanischen Wahlsystem muss die Gleichheit sogar so nahe wie in der Praxis möglich umgesetzt werden.) In Systemen der personalisierten Verhältniswahl ist dieses Erfordernis hingegen weniger streng zu sehen, da ja immer zumindest die Repräsentation im Verhältnis zur für die Verhältniswahl relevanten Stimmzahl gesichert ist. In dieser Hinsicht entsteht auch in Bayern kein Problem bezüglich der Repräsentation der Wähler.

Sehr wohl aber können durch unterschiedliche große Stimmkreise Probleme entstehen hinsichtlich der Chancengleichheit von Kandidaten, da deren relevante Stimmzahl für die „offene Liste“ sich durch Addition der Erststimmen in ihren Stimmkreisen und den Zweitstimmen in den anderen Stimmkreisen ihres Wahlkreises ergibt. Die Stimmzahl eines Kandidaten SZ ergibt sich z.B. in einem fiktiven Wahlkreis mit drei Stimmkreisen auf folgende Weise.

$$SZ = E_1 + Z_2 + Z_3$$

Die absolute Stimmenzahl in einem Stimmkreis ist aber immer der relative Stimmenanteil an allen Wählerstimmen, wobei diese wiederum dem Anteil der Wähler an den Wahlberechtigten (Wahlbeteiligung) entspricht und die Wahlberechtigten wiederum einen von der Altersstruktur abhängigen Anteil an der Bevölkerung ausmachen.

$$SZ = e_1 * wbt_1 * antwahlber_1 * BEV_1 + z_2 * wbt_2 * antwahlber_2 * BEV_2 + z_3 * wbt_3 * antwahlber_3 * BEV_3$$

(Große Buchstaben geben immer ganze Zahlen an, kleine Buchstaben stehen für Anteile, e_1 ist z.B. der Anteil der Erststimmen im eigenen Stimmkreis, z_2 der Anteil der Zweitstimmen im zweiten Stimmkreis etc.)

Gehen wir davon aus, dass die Wahlbeteiligung und Altersstruktur in den verschiedenen Stimmkreisen konstant ist, dann ergibt sich:

$$SZ = wbt * antwahlber * (e_1 * BEV_1 + z_2 * BEV_2 + z_3 * BEV_3)$$

Die Stimmenzahl eines Kandidaten ist also letztlich das mit der Bevölkerungszahl gewichtete Mittel seiner Stimmenanteile in den Stimmkreisen (Erststimmenanteil in seinem Wahlkreis, Zweitstimmenanteil in den anderen).

Da davon auszugehen ist, dass der Erststimmenanteil im eigenen Stimmkreis größer ist als der Zweitstimmenanteil in den anderen Stimmkreisen, fällt die Gesamtstimmenzahl für einen bestimmten Kandidaten – bei gleichen Stimmanteilen in den einzelnen Stimmkreisen !!! – daher desto größer aus, je größer das Bevölkerungsgewicht im eigenen Stimmkreis im Verhältnis zu den anderen Stimmkreisen ist.

Aus Gründen der Chancengleichheit wäre hier daher eine möglichst starke Angleichung der Bevölkerungszahlen in den Stimmkreisen wünschenswert, tatsächlich ist ein Grenzwert von 15% Abweichung, ab dem eine Angleichung vorgenommen werden soll, unter diesem Gesichtspunkt sogar eher noch als viel zu hoch zu bewerten.

Scheut man diesen Aufwand, dann (aber auch sonst) wäre in jedem Fall erwägenswert, eine Berechnung der „effektiven Stimmzahl“ für die Ermittlung der Rangplätze auf der offenen Liste vorzunehmen, indem man diese als Mittelwert aus den Anteilswerten in den Stimmkreisen berechnet.

$$\text{Effektive Stimmzahl} = 1/3 * (e_1 + z_2 + z_3)$$